



Verfügung Nr. 157

Vom 23. August 2001

Gemeinde Läfelfingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Läfelfingen hat das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung (ohne Teilperimeter Bodenacker) erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Läfelfingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 17.05.2001 bis zum 18.06.2001 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2001 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Läfelfingen publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte ist innert der Auflagefrist mit Postdatum vom 18. Juni 2001 frist- und formgerecht eine Einsprache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch den [REDACTED] eingegangen. Die Einspracheverhandlung fand am 5. Juli 2001 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Läuelfingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Innert der Auflagefrist erfolgte mit Postdatum vom 18.06.2001 frist- und formgerecht eine Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch den [REDACTED] [REDACTED]. Es wird folgende Einsprache erhoben:

Die statische Waldgrenze auf der Parzelle [REDACTED] soll 10 bis 15 m zur Waldmitte hin zurückgelegt werden. Es wird eine Rodungsbewilligung für die Stauden und Sträucher, welche nicht zum Wald gehören, beantragt. Hasel und Schwarzdorn sind keine Waldbäume sondern Stauden und sollen nicht als Wald gelten. Es darf nicht sein, dass die Bebaubarkeit und die Nutzbarkeit der Parzelle durch die Waldfeststellung geschmälert wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die dem Art. 2 Abs. des eidg. Waldgesetzes (WaG) widerspricht, wonach Wald eine Fläche ist, die mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Die Sträucher gehören somit zur Waldfläche. In den Richtlinien über die Waldfeststellung im Kanton BL vom 22. 10. 1987 ist definiert, dass Sträucher die höher als 3 m sind als Wald gelten. Die Waldgrenze verläuft 60 cm ausserhalb des Stockmitte der Sträucher.

Die festgelegte Waldgrenze entspricht der im Grundbuch vermerkten Situation anhand welcher auch die heute gültigen Waldbaulinien vom 8. Februar 1972 festgelegt wurde. Zusätzlich ist die Bauzonengrenze auf der Parzelle [REDACTED] identisch mit den Waldbaulinien.

Bezüglich Bebaubarkeit bzw. Nutzbarkeit der Parzelle ändert sich mit der Festlegung der statischen Waldgrenze somit nichts. Es ist im Gegenteil gesichert, dass in Zukunft nicht plötzlich mehr Wald auf die Parzelle einwächst.

Sobald die Waldgrenzenkarte rechtskräftig ist, braucht es für das Wegschneiden der Sträucher ausserhalb der statischen Waldgrenze auf der Parzelle [REDACTED] keine Rodungsbewilligung, da es sich dabei nicht um Wald im rechtlichen Sinne handelt.

Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 7. August 2001 zurückgezogen. Die Waldgrenzenkarte kann somit erlassen werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : // : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Läfelfingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 42 WGK 2/0 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Läfelfingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Läfelfingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Läfelfingen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler:
- Gemeinderat Läfelfingen, 4448 Läfelfingen
 - Johann Schneider, Revierförster, Eselweg 283, 4497 Rünenberg
 - Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern

- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion